

Gemeinde Burgthann

Satzung

über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Die Gemeinde Burgthann erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Burgthann erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde Burgthann erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für sonstige der Gemeinde Burgthann entstandene Kosten wie Materialverbrauch, Dienstleistungen Dritter und dergleichen werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch die Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Der Aufwendungs- und Kostenersatz gemäß Abs. 1 und 2 ist der gemeindlichen Feuerwehr gutzuschreiben und für deren Aufgabenerfüllung zu verwenden.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehren sind vom Kostenersatz befreit.

Diese Regelung gilt auch für ehemalige Aktive, soweit sie eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren geleistet haben.

§ 3

Härtefallregelung

Über vorgetragene Härtefälle entscheidet im Einzelfall der zuständige Ausschuss des Gemeinderats.

§ 4

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

Burgthann, den 15.09.2004



Hirsch
1. Bürgermeister

